

Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde –

Wellenbergstraße 3 • 97941 Tauberbischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 - 54 00 • ☎ Vermittlung (0 93 41) 82 - 54 02



Öffentliche Bekanntmachung vom 07.07.2017

Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach

Main-Tauber-Kreis

Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - hat die Änderung Nr. 5 und Nr. 7 des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan als einfache Änderung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG bzw. § 76 Abs. 2 LVwVfG in der **Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach** für zulässig erklärt. Die Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 3a UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Vereinigungen im Sinne von §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können gegen die Entscheidung unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Wellenbergstraße 3, 97941 Tauberbischofsheim einlegen. Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3062) eingesehen werden.

gez. Lünenschloß, OVR

D.S.